

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom ...; Aufsicht über den Notfalldienst)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2024 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Oktober 2024,

beschliesst:

Minderheitsantrag Josef Widler:

I. Auf die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 wird nicht eingetreten.

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 17 g. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes aus.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 17 h. Abs. 1 unverändert.

² Die Triagestelle

a. ist von den Notfalldienstleistenden und anderen medizinischen Leistungserbringern finanziell unabhängig,

lit. a–d werden zu lit. b–e.

Abs. 3–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Andreas Daurü, Winterthur (Präsident); Reto Agosti, Meilen; Michael Bänninger, Winterthur; Jeannette Büsser, Horgen; Linda Camenisch, Wallisellen; Hans Egli, Steinmaur; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Daniela Rinderknecht, Wallisellen; Brigitte Röösl, Illnau-Effretikon; Alan Sangines, Zürich; Josef Widler, Zürich; Nicole Wyss, Zürich; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 150/2019 betreffend Stärkung der Aufsicht über den Notfalldienst erledigt ist.

Zürich, 22. Oktober 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Andreas Daurü Pierrine Ruckstuhl

Bericht

1. Ausgangslage

Die Vorlage basiert auf der Motion von Kaspar Bütikofer und Mitunterzeichnenden betreffend «Stärkung der Aufsicht über den Notfalldienst».

2. Grundzüge der Vorlage

Mit der Vorlage wird die Oberaufsicht des Kantonsrates über den Notfalldienst gesetzlich verankert. Zu den einzelnen Bestimmungen wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Mehrheit der KSSG ist mit der Umsetzung der Motion zufrieden. Eine kleine Minderheit¹ lehnt die Vorlage ab. Sie erachtet die Aufsicht der Gesundheitsdirektion über Organisation und Durchführung des Notfalldienstes gemäss § 17g GesG als genügend und verweist ergänzend auf die vom Regierungsrat wahrzunehmende Aufsicht über die Standesorganisationen der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, denen im Rahmen von § 17a GesG öffentliche Aufgaben übertragen wurden, sowie auf die Oberaufsicht des Kantonsrates und seiner Aufsichtskommissionen über die gesamte Verwaltung (Art. 57 und 71 KV sowie §§ 104 ff. KRG). Eine zusätzliche direkte Oberaufsicht des Kantonsrates sei nicht nötig und unverhältnismässig.

¹ Josef Widler

4. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen und die Regulierungsfolgeabschätzung wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

5. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt vier Sitzungen:

- 25. Juni 2024: Vorlagenpräsentation
- 27. August 2024: Beratung
- 24. September 2024: Beratung
- 22. Oktober 2024: Schlussabstimmung

6. Antrag der Kommission

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat mit 14 zu 1 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit beantragt Nicht-Eintreten.